

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FEUERLÖSCHER PM10 – S2-CH
Produktnummer : PM10 – S2-CH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Feuerlöschmittel
Gemisches : Produkt zur professionellen Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PM10 AG
Neuhausstrasse 1
CH-4019 Basel
Telefon : +41 61 5514 112
Telefax :
E-Mailadresse der für SDB : d.faust@prymos.com
verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

GBK GmbH +49 (0)6132 – 84463 (24 Stunden)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Harnstoff	57-13-6 200-315-5 - 01-2119463277-33		< 2,5

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

- Allgemeine Hinweise : Verunreinigte Kleidung entfernen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.
- Nach Einatmen : Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Symptomen ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Min. mit fliessendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Reizung der Augen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Produkt ist selbst Löschmittel
Ungeeignete Löschmittel : Nicht anwendbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine/keiner.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Für grosse Mengen: Eindämmen. Produkt abpumpen.

Für Restmengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung : siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung : siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Nicht in geschlossenen Räumen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Erhitzen für zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit : Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereichs sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Handschutz

Geeignetes Material : Nitrilkautschuk
Dicke des Materials : 0,4 mm
Durchdringungszeit : > 480 min
Anmerkungen : Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung, antistatisch.

Atemschutz : erforderlich bei unzureichender Belüftung
Filtertyp : Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A-P)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Massnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Flüssig
Farbe : Gelborange
Geruch : Charakteristisch
Geruchsschwelle : Nicht bestimmt
pH-Wert (20 °C) : Nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht bestimmt
Siedebeginn/Siedebereich : ca. 100 °C
Flammpunkt : Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasf.) : Nicht anwendbar
Explosionsgefahr : Nicht explosionsgefährlich
Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

Dampfdruck (20 °C) : Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte : Nicht bestimmt
Dichte (20 °C) : Nicht bestimmt

Löslichkeit in Wasser : Vollkommen mischbar

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Verteilungskoeffizient
(n-Octanol / Wasser) : Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemp. : Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität : Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften : Nein

9.2 Sonstige Angaben

Partikelgrösse : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht einer Temperatur über 50 °C aussetzen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Harnstoff:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 8471 mg/kg

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Harnstoff:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 / 96 h (Poecilia reticulata): 17.500 mg/l
Toxizität gegenüber Daphnien: EC50 / 48 h (Daphnia magna): 3.910 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung : Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.
Verpackung nur restentleert der Wiederverwertung zuführen

Abfallschlüssel Produkt : 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen,
die unter 160504 fallen

Abfallschlüssel ungereinigte
Verpackung : 150102, Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackungen und empfohlene Reinigungsmittel:
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1044
RID : UN 1044
ADN : UN 1044
IMDG : UN 1044
IATA : UN 1044

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR : FEUERLÖSCHER
RID : FEUERLÖSCHER
ADN : FEUERLÖSCHER
IMDG : FIRE EXTINGUISHERS
IATA : Fire extinguishers

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 2
RID : 2
ADN : 2
IMDG : 2.2
IATA : 2.2

14.4 Verpackungsgruppe

ADR
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode : 6A
Gefahrzettel : 2.2
Tunnelbeschränkungscode : D

RID
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode : 6A
Gefahrzettel : 2.2

ADN
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Klassifizierungscode : 6A
Gefahrzettel : 2.2

IMDG
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Gefahrzettel : 2.2
EmS Kode : F-C, S-V

IATA (Fracht)
Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Verpackungsanweisung : 213

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version 1,00 D-de Überarbeitet am: - Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Verpackungsanweisung (LQ) : Y213
Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt
Verpackungsanweisung : 213

Verpackungsanweisung (LQ) : Y213
Gefahrzettel : Non-flammable, non-toxic Gas

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC- Code

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VOC (2010/75/EU) : < 1 %

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG)

Wassergefährdungsklasse : 1- schwach wassergefährdend
Mischungsregel gemäss Anlage 1 Nr. 5 AwSV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss VO (EG) Nr. 1272/2008
entfällt

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

EUH210 : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken, Literatur, Rohstoff-SDB

FEUERLÖSCHER PM10 – S2 - CH

Version
1,00 D-de

Überarbeitet am:
-

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 29.03.2021

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.